

KURZ
VERSION

Aktionsplan UN-BRK

2019–2023

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für
Menschen mit Behinderung

Impulse für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Aktionsplan UN-BRK zeigt umfassend und konkret, wie Verbände und soziale Institutionen die UN-Behindertenrechtskonvention bei sich umsetzen können. Er formuliert 35 Ziele sowie 145 Massnahmen und Empfehlungen. Den Aktionsplan haben INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz und VAHS Schweiz gemeinsam erarbeitet. 40 Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter haben sie dabei unterstützt. Die vorliegende Kurzversion bietet einen Überblick über die Inhalte des Aktionsplans UN-BRK.

Warum gibt es den Aktionsplan UN-BRK?

Die Schweiz hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2014 ratifiziert. Ein Meilenstein auf dem Weg zur Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Doch bis dieses Ziel umgesetzt ist, gibt es noch viel zu tun. Gemäss Schattenbericht der NGOs von 2017 existieren in der Schweiz noch immer vielfältige Barrieren, die eine echte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den unterschiedlichsten Lebensbereichen verhindern.

Eine echte Teilhabe kann nur gelingen, wenn alle Player ihre Verantwortung wahrnehmen und die Umsetzung der UN-BRK vorantreiben – auch die Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung und ihre Verbände.

Mit dem Aktionsplan UN-BRK leisten die Verbände INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz und VAHS Schweiz gemeinsam mit ihren Mitgliedsinstitutionen einen **wichtigen Beitrag** zur Umsetzung der UN-BRK. Sie anerkennen die Notwendigkeit, sich selber zu bewegen und ihre Dienstleistungen im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln. Dass die Branche damit längst begonnen hat, illustrieren die **über 30 Good-Practice-Beispiele** auf der Website www.aktionsplan-un-brk.ch.

Was steht im Aktionsplan UN-BRK?

Der Aktionsplan UN-BRK beschreibt umfassend und differenziert **35 Ziele sowie 145 Massnahmen und Empfehlungen**. Die Massnahmen, die die Verbände formuliert haben, wollen sie selber in den nächsten fünf Jahren umsetzen. Die Empfehlungen richten sich an ihre Mitgliedsinstitutionen: an die Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung.

Der Aktionsplan UN-BRK liefert **wichtige Impulse** und Ideen für die Umsetzung der UN-BRK in der gesamten Branche. Er formuliert **Ziele, Massnahmen und Empfehlungen** zu folgenden Bereichen und Themen:

- **Rolle der Verbände**
- **Bereich Arbeit**
- **Bereich Lebensgestaltung**
- **Bildung von Fach- und Leitungspersonen**
- **Fokusthemen** (Komplexe Behinderungen – Kinder und Jugendliche – Menschen im Alter)

In der vorliegenden Kurzversion finden Sie **alle 35 Ziele** leicht verständlich zusammengefasst. Sie zeigen, in welche Richtung sich die Branche entwickeln will.

Die 145 Massnahmen und Empfehlungen, die die Verbände zu diesen Zielen formuliert haben, finden Sie im Aktionsplan UN-BRK.

Worauf basieren die Ziele, Massnahmen und Empfehlungen?

Die Verbände haben sich intensiv mit der UN-BRK auseinandergesetzt. Ihre wichtigste Erkenntnis: In der Begleitung von Menschen mit Behinderung und auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft sind bestimmte Faktoren entscheidend. Es sind:

- **Teilhabe**
- **Mitwirkung und Mitsprache**
- **Selbstbestimmung**
- **Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit**
- **Durchlässigkeit der Angebote**
- **Sozialraumorientierung**

Diese Faktoren bilden den gemeinsamen Nenner der 35 Ziele sowie der 145 Massnahmen und Empfehlungen.

Wer hat am Aktionsplan UN-BRK mitgearbeitet?

Über 80 Personen haben während eineinhalb Jahren am Aktionsplan UN-BRK gearbeitet. Beteiligt waren die Geschäftsstellen der drei Verbände, Fachexpertinnen und Fachexperten aus sozialen Institutionen sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern («Inklusionskommission»).

Die «**Inklusionskommission**» hat die Arbeit der Verbände kritisch reflektiert. Ihre Inputs zu den einzelnen Themenbereichen hat sie im Rahmen von fünf ganztägigen Workshops eingebracht. Zwei Vertreterinnen und Vertreter hatten Einsitz in der Nationalen Arbeitsgruppe, die das Projekt leitete. **Behindertenorganisationen** konnten sich in einer Konsultationsrunde zum Aktionsplan UN-BRK äussern.

Wie geht es nach der Veröffentlichung des Aktionsplans weiter?

Die Verbände entscheiden nun, in welcher Reihenfolge sie die Massnahmen umsetzen wollen. Sie geben sich für die Umsetzung **fünf Jahre Zeit**. Einen Teil der Massnahmen werden sie gemeinsam anpacken, andere liegen in der Verantwortung jedes einzelnen Verbandes.

Die Verbände werden **Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter** aktiv in die Umsetzung einbeziehen. Ein unabhängiges **Monitoring** stellt sicher, dass die Verbände zielführend arbeiten.

Weitere Informationen zum Aktionsplan UN-BRK, eine Good-Practice-Sammlung sowie spannende Grundlagendokumente finden Sie unter www.aktionsplan-un-brk.ch.

Die Ziele des Aktionsplans im Überblick

Rolle der Verbände

INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz und VAHS Schweiz haben überprüft, wo ihre Arbeit und ihr Selbstverständnis mit der UN-BRK übereinstimmen und wo es Handlungsbedarf gibt. Folgende Ziele haben sie sich für ihre Verbandsarbeit gesetzt:



Ziel 1: Kontinuierliche Auseinandersetzung mit der UN-BRK

Die Verbände setzen sich fortlaufend mit der UN-Behindertenrechtskonvention auseinander. Sie prüfen weitere Fokusthemen.

Ziel 2: Reduzierung und Verhinderung exkludierender Effekte

Die Verbände setzen sich für Inklusion und gegen den Ausschluss von Menschen mit Behinderung ein.

Ziel 3: UN-BRK-Mainstreaming und Steigerung der Durchlässigkeit von Dienstleistungen

Die Verbände nehmen Einfluss auf die Rahmenbedingungen für die sozialen Institutionen. Sie fördern damit innovative Angebote und Teilhabemöglichkeiten.

Ziel 4: Statistik

Die Datengrundlagen werden verbessert. Diese machen sichtbar, wo es Handlungsbedarf gibt und wie gut die sozialen Institutionen und ihre Verbände bei der Umsetzung der UN-BRK vorankommen.

Ziel 5: Bewusstseinsbildung in den Verbänden

Die Verbände machen die Forderungen und Ziele der UN-BRK in ihrer gesamten Verbandstätigkeit sichtbar.

Ziel 6: Mitwirkung in den Verbänden

Die Verbände sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderung, die institutionelle Dienstleistungen nutzen, in den Verbänden mitwirken können.

Ziel 7: Zugänglichkeit zu den Verbänden

Die Verbände machen Informationen für Menschen mit Behinderung leichter zugänglich. Sie bauen Hindernisse für Menschen und Mitarbeitende mit Behinderung ab.

Bereich Arbeit

Die folgenden Ziele betreffen die Arbeit, die berufliche Ausbildung und die Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt.



Ziel 8: Mitwirkung ermöglichen

Soziale Institutionen ermöglichen es ihren Mitarbeitenden mit Behinderung, ihre Anliegen einzubringen. Ihnen stehen dafür die gleichen Mitwirkungsmöglichkeiten offen wie Mitarbeitenden in Unternehmen ohne sozialen Auftrag.

Ziel 9: Gleiche Chancen bei der beruflichen Ausbildung und der Arbeit

Menschen mit Behinderung verfügen über eine gute berufliche Grundbildung, Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht, und über einen Arbeitsplatz, der barrierefrei zugänglich ist. Die sozialen Institutionen bieten möglichst arbeitsmarktübliche Arbeits- und Lehrbedingungen und ein transparentes Lohnsystem.

Ziel 10: Unterstützung von Wahlfreiheit und Selbstbestimmung

Die Arbeitsangebote der sozialen Institutionen sind vielfältig und flexibel. Die Palette umfasst zum Beispiel niederschwellige und angepasste Arbeitsplätze, Aussenarbeitsplätze im Personalverleih oder Begleitung bei neuen Arbeits- und Lehrstellen in Unternehmen ohne sozialen Auftrag.

Ziel 11: Durchlässigkeit fördern und verankern

Soziale Institutionen sorgen dafür, dass ihre Angebote durchlässig sind. Sie verbessern die Übergänge nach der obligatorischen Schulzeit und nach der beruflichen Grundbildung. Sie ermöglichen es Menschen mit Behinderung, bei der Arbeit und in der Ausbildung bei Bedarf zwischen mehr oder weniger Unterstützung zu wechseln.

Ziel 12: Berufliche Laufbahn ermöglichen

Menschen mit Behinderung haben wie alle anderen die Möglichkeit, sich beruflich zu qualifizieren und lebenslang zu lernen.

Ziel 13: Zugänglichkeit in Bildung und Arbeit

Soziale Institutionen sind barrierefrei zugänglich.

Bereich Lebensgestaltung

Die folgenden Ziele betreffen das Wohnen, die Tagesstruktur und die Freizeit von Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen.



Ziel 14: Wahlfreiheit und Angebotsvielfalt

Menschen mit Behinderung können Wohnort, Wohnform, Tagesstruktur und Freizeitangebote selber wählen.

Ziel 15: Personenzentrierung, Lebenswelt, Sozialraum

Die sozialen Institutionen verstehen sich als wichtigen Teil des Sozialraums. Sie sind sich bewusst, welche Bedeutung der Sozialraum für die Teilhabe und das Teil-Sein von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben hat.

Ziel 16: Befähigung von Menschen mit Behinderung

Die sozialen Institutionen richten ihre Angebote an den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung aus. Sie befähigen sie insbesondere, ihr Leben selbstbestimmt zu leben.

Ziel 17: Selbst- und Mitbestimmung

Menschen mit Behinderung sind in alle Entscheidungen einbezogen, die sie betreffen.

Ziel 18: Bewusstseinsbildung, Haltung und Kultur

Die sozialen Institutionen sind auf allen Ebenen für die Anliegen der UN-BRK sensibilisiert.

Ziel 19: Prävention, Schutz und Nachsorge

In den sozialen Institutionen haben der Schutz der Privatsphäre, die körperliche und seelische Unversehrtheit, die Prävention und der Umgang mit Grenzverletzungen höchste Priorität.

Ziel 20: Sexualität und Partnerschaft

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft. Sie können beides in sozialen Institutionen leben.

Ziel 21: Zwangsmassnahmen

Soziale Institutionen beschränken Zwangsmassnahmen auf ein absolutes Minimum. Sie überprüfen Zwangsmassnahmen regelmässig und sorgfältig.

Ziel 22: Gesundheitsversorgung

Menschen mit Behinderung steht eine qualitativ hochstehende medizinische, psychische und psychosoziale Versorgung offen. Wenn ihre Beeinträchtigung zusätzliche Gesundheitsleistungen erfordert, erhalten sie diese auch.

Bildung von Fach- und Leitungspersonen

Die folgenden Ziele betreffen die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Leitungspersonen.



Ziel 23: Berufsprofile der Fachpersonen

Die Berufsprofile der Fachpersonen entsprechen den Anforderungen der UN-BRK. Fachpersonen entwickeln eine entsprechende Haltung und eignen sich das notwendige Fachwissen an.

Ziel 24: Vielfalt an Aus- und Weiterbildungen

Es gibt vielfältige Formen von (inklusive) Aus- und Weiterbildungen. Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter werden zum Beispiel als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbezogen.

Ziel 25: Bewusstseinsbildung

Bildungsanbieter, soziale Institutionen, Trägerschaften, Freiwillige, Angehörige, Vertrauenspersonen und gesetzliche Vertretungen sind mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK vertraut.

Fokusthemen

Die bisherigen Ziele haben sich auf alle Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen bezogen. Die folgenden Ziele betreffen drei spezifische Bereiche: Komplexe Behinderungen, Kinder und Jugendliche und Menschen im Alter mit und ohne lebensbegleitende Behinderung.



Komplexe Behinderungen

Ziel 26: Mit der Gesellschaft in Beziehung stehen

Menschen mit komplexen Behinderungen erfahren sich als Teil der Gesellschaft. Sie nehmen an gesellschaftlichen Aktivitäten teil. Und sie können sinnstiftende Tätigkeiten ausüben, die ihren Möglichkeiten angepasst sind.

Ziel 27: Barrierefreier Zugang zu Information und zu (technischen) Hilfsmitteln

Menschen mit komplexen Behinderungen haben Zugang zu (technischen) Hilfsmitteln, damit sie ihre Bedürfnisse so weit als möglich mitteilen können.

Ziel 28: Angehörige und Vertrauenspersonen als wichtige Partnerinnen und Partner einbeziehen und entlasten

Soziale Institutionen arbeiten entwicklungsorientiert mit Angehörigen, Vertrauenspersonen und Personen im Umfeld von Menschen mit komplexen Behinderungen zusammen.



Kinder und Jugendliche

Ziel 29: Meinungsbildung und Meinungsäusserung

Soziale Institutionen unterstützen Kinder und Jugendliche mit Behinderung dabei, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äussern.

Ziel 30: Selbst- und Mitbestimmung

Die sozialen Institutionen sorgen dafür, dass sich Kinder und Jugendliche individuell und selbstbestimmt entfalten können. Sie unterstützen sie dabei, ihr späteres Leben als Erwachsene möglichst selbstbestimmt zu gestalten.

Ziel 31: Schutz der Unversehrtheit und Privatsphäre

Die sozialen Institutionen garantieren Kindern und Jugendlichen Privatsphäre und stellen sicher, dass sie körperlich wie seelisch unversehrt bleiben.

Ziel 32: Inklusive Bildung und berufliche Grundbildung

Alle Kantone anerkennen den Anspruch auf eine inklusive Schulbildung und setzen ihn durch. Der Übergang in die berufliche Grundbildung und in die Arbeitswelt kann individuell gestaltet werden.

Ziel 33: Altersgerechter Zugang zu Verwaltung und Justiz

Behörden, Verwaltungsstellen und Justiz nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ernst. Sie stimmen Verfahren darauf ab, wie gut sich die Kinder und Jugendlichen ausdrücken und Sachverhalte verstehen können. Bei Bedarf erhalten sie zusätzliche Unterstützung (z.B. Begleitung durch Fachperson, Übersetzung).



Menschen im Alter mit und ohne lebensbegleitende Behinderung

Ziel 34: Ethisches Handeln

Soziale Institutionen beziehen in der Betreuung, Begleitung und Pflege das Thema «Alter und Behinderung» in ihr ethisches Handeln mit ein.

Ziel 35: Förderung sozialraumorientierter Angebote

Wohn- und Pflegeangebote für Menschen im Alter mit Behinderung orientieren sich am Sozialraum.

Unterstützt durch:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB